

**Richtlinie der Gemeinde Schleusegrund zur Förderung junger Familien
(Begrüßungsgeld)**

**§1
Zweck der Richtlinie**

Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, als kinderfreundliche Gemeinde das Kindeswohl in der Gemeinde Schleusegrund zu fördern. Als freiwillige Zusatzleistung wird jedem neugeborenen Kind, welches bis zum 1. Lebensjahr melderechtlich in der Gemeinde Schleusegrund erfasst ist, ein Juniorsparbuch übergeben.

Diese Richtlinie wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr.: 315/29/14 vom 07.04.2014 bestätigt.

**§ 2
Zuwendungsempfänger**

Das Juniorsparbuch ist zweckgebunden, wird namentlich für Neugeborene der Gemeinde Schleusegrund ausgestellt und wird an den gesetzlichen Vertreter ausgehändigt.

**§ 3
Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung durch die Gemeinde Schleusegrund beträgt 250,00 € als Startguthaben. Dem Neugeborenen als Gläubiger entstehen keine Kosten.

Bei dem Juniorsparbuch handelt es sich um eine verzinste Spareinlage ohne Sperrfrist bei der Kreissparkasse Hildburghausen.

**§ 4
Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Übergabe des Juniorsparbuches erfolgt halbjährlich durch den Bürgermeister und einen Vertreter der Kreissparkasse Hildburghausen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie gilt vom 01.01.2014 bis 31.12.2014.

Schleusegrund, den 08.04.2014

Heiko Schilling
Bürgermeister